

## Honorarvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Thomas Dubrau, Regattastraße 122 in 12527 Berlin

und

Mandant \_\_\_\_\_ (Auftraggeber)

1. Für die anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Angelegenheit

\_\_\_\_\_ ./\_\_\_\_\_

sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ob gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar von netto \_\_\_\_\_ EUR vereinbart. Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen. Für jede anzufertigende Kopie wird unabhängig von der Gesamtzahl der anzufertigenden Ablichtungen ein Betrag von 0,50 EUR fällig. Falls eine Reise mit dem Pkw unternommen wird, gelten je km 0,30 EUR als vereinbart.

2. Zu erstatten sind insbesondere auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Anwälten, die in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden.

3. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche des Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

4. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.

5. Sollte sich der Verfahrensablauf aus Gründen, die bei Abschluss der Vereinbarung noch nicht ersichtlich sind, langwieriger, schwieriger oder umfangreicher als vorgesehen gestalten, behält sich der Rechtsanwalt die Berechnung eines Zusatzhonorars vor. Sollte das Mandat vor dem genannten Zeitpunkt enden, berührt dies die Höhe und die Fälligkeit des vereinbarten Honorars nicht.

6. Der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen.

7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Ort, Datum, Unterschriften)